

## Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung  
aus der Entscheidung/dem Vergleich  
in einem anderen **EU-Mitgliedstaat**  
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung**?

Verfahren **ohne Exequatur**  
**Europäische Unterhaltsverordnung** vom 18.12.2008  
**EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)**

**Muss ich für die Zwangsvollstreckung aus der deutschen Entscheidung/dem deutschen Vergleich zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen EU-Mitgliedstaat durchführen?**

Nein

Nach der Europäischen Unterhaltsverordnung bedarf die Gläubigerpartei zur Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren deutschen Unterhaltstitel lediglich der Erteilung eines gerichtlichen Auszugs aus dem Schuldtitel.

Die Erteilung eines Auszugs (Formblatt I EuUnthVO) ist nicht zu verwechseln mit der Vollstreckbarerklärung im Exequaturverfahren.

Diese sind für den Unterhaltstitel aus den EU-Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll vom 23. 11. 2007 (Haager Protokoll von 2007) gebunden sind, abgeschafft worden.

Mit

- der Abschaffung des Exequaturverfahrens,
- der Errichtung zentraler Behörden,
- der verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der zentralen Behörden in der Europäischen Union,
- der Abschaffung finanzieller Hürden,
- dem erweiterten Auskunftsrecht der zentralen Behörden gegenüber Behörden in den anderen EU-Mitgliedstaaten

soll die grenzüberschreitende Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche erleichtert werden.

**Wie lang ist die Widerspruchsfrist gegen den Mahnbescheid, wenn dieser im EU-Ausland zugestellt werden muss?**

**Beträgt die Widerspruchsfrist ebenfalls 2 Wochen?**

Nein,  
die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat, § 75 III AUG (Auslandsunterhaltsgesetz).

**Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bestimmen?**

Ja.  
Gem. §§ 113 FamFG, 700 I, 339 II ZPO, 20 Zi. 1 RpfLG ist vom Rechtspfleger die Einspruchsfrist festzusetzen.  
Dies kann im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

**Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Versäumnisbeschluss bestimmen?**

Ja.  
Gem. §§ 113 FamFG, 339 II ZPO ist vom Familienrichter die Einspruchsfrist festzusetzen.  
Dies kann im Versäumnisbeschluss oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

**Muss das Gericht bei Zustellung durch Aufgabe zur Post die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bzw. im Versäumnisbeschluss bestimmen?**

Nein.  
Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist keine Zustellung im Ausland.

**Kann ich aus dem deutschen Unterhaltstitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in dem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben?**

Ja.  
Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung aus einem deutschen Schuldtitel in einem anderen EU-Mitgliedstaat, da Deutschland an das Haager Protokoll vom 23. 11. 2007 gebunden ist.

Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung schafft das Vollstreckbarerklärungsverfahren ab.

Damit entfällt das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang der Vollstreckung aus deutschen Schuldtiteln vorgeschaltet war.

Die Gläubigerpartei kann sich daher im Vollstreckungsmitgliedstaat direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem deutschen Unterhaltstitel in den Niederlanden vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in den Niederlanden wenden.

Ein deutscher Unterhaltstitel ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu vollstrecken wie eine nationale Entscheidung, Art. 17 EuUnthVO.

Weder die Entscheidung noch der gerichtliche Auszug dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden, vergl. Art. 42 EuUnthVO.

### **Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung in den anderen EU-Mitgliedstaaten maßgebend?**

Maßgebend sind folgende Rechtsvorschriften:

- Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)),  
sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates

### **Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 (Art. 17 – 22) der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 im Verhältnis zu Deutschland?**

#### **Welcher Zeitpunkt ist hierbei maßgebend?**

#### **In welchen Fällen kann ein Auszug (Formblatt I EuUnthVO) erteilt werden?**

Am 18.06.2011 sind in Unterhaltssachen

- die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001)  
sowie
- die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004 (EU-Verordnung Nr. 805/2004)

durch die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EU-Verordnung Nr. 4/2009) ersetzt worden, Erwägungsgrund 44, Art. 1 und 68 EuUnthVO.

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet Kapitel IV Abschnitt 1 der **EU-Verordnung Nr. 4/2009** Anwendung ab 18.06.2011, Art. 76 III EuUnthVO.

Für gerichtliche Entscheidungen ist

- der Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens (Antragstellung bzw. Beantragung des Mahnbescheids)

maßgebend.

Für gerichtliche Vergleiche ist dagegen

- der Zeitpunkt der Errichtung des Vergleichs oder des gerichtlichen Beschlusses aufgrund schriftlichen Vergleichsvorschlags der Verfahrensbeteiligten

maßgebend.

Soweit das gerichtliche Verfahren nach dem 17.06.2011 eingeleitet worden ist (Antragstellung bzw. Beantragung des Mahnbescheids; das Eingangsdatum bei Gericht ist hierbei maßgebend), kann das Gericht einen Auszug (Formblatt I EuUnthVO) aus der gerichtlichen Entscheidung erteilen.

Soweit der Vergleich nach dem 17.06.2011 geschlossen worden ist oder der gerichtliche Beschluss aufgrund eines schriftlichen Vergleichsvorschlags nach dem 17.06.2011 ergangen ist, kann das Gericht einen Auszug (Formblatt I EuUnthVO) aus dem Vergleich erteilen.

Die Vorschriften der Art. 75 I, 76 EuUnthVO sind dahingehend auszulegen, dass aus dem deutschen Unterhaltstitel nur dann unmittelbar im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt werden kann, falls der Schuldtitel

- im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) zeitlich im Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 (Art. 17 - 22) der Europäischen Unterhaltsverordnung und
- im Vollstreckungsmitgliedstaat zeitlich im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 4/2009

fällt.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Vollstreckungsmitgliedstaat an das Haager Protokoll vom 23.11.2007 gebunden ist.

### **Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?**

In zeitlicher Hinsicht gilt die EU-Verordnung Nr. 4/2009 ab 01.03.2002 oder dem späteren EU-Beitritt, Art. 76 EuUnthVO.

Nach dem am 19. 10. 2005 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark findet die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 im Verhältnis zu

- Dänemark

Anwendung ab 01. 07. 2007;

die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist am 01. 07. 2007 in Dänemark in Kraft getreten, vergl. Art. 12 II des vorgenannten Abkommens und Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Abkommens im Amtsblatt der EU Nr. L 94/70 vom 04. 04. 2007.

Im Verhältnis zu

- Kroatien

findet die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 zeitgleich mit dem EU-Beitritt am 01.07.2013 Anwendung.

Obwohl

- Dänemark  
sowie
- das Vereinigte Königreich

nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, kann aus dem Auszug (Formblatt I EuUnthVO) zu dem deutschen Schuldtitel dort unmittelbar die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Im Verhältnis zu künftigen EU-Mitgliedstaaten, deren EU-Beitritt erst nach Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung erfolgt, gilt die EU-Verordnung Nr. 4/2009 im Regelfall erst mit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des Vergleichs oder der Verfahrenseinleitung hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung, aus dem/der mit dem gerichtlichen Auszug (Formblatt I EuUnthVO) im Vollstreckungsmitgliedstaat unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

<b>Vollstreckungsstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll):</b>	<b>zeitlicher Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 (Art. 17 - 22) der EU-Verordnung Nr. 4/2009 für den deutschen Schuldtitel:</b>
Belgien	ab 18. 06. 2011
Bulgarien	ab 18. 06. 2011
Dänemark	ab 18. 06. 2011
Estland	ab 18. 06. 2011
Finnland	ab 18. 06. 2011
Frankreich	ab 18. 06. 2011
Griechenland	ab 18. 06. 2011
Irland	ab 18. 06. 2011
Italien	ab 18. 06. 2011
Kroatien	ab 01. 07. 2013

Lettland	ab 18. 06. 2011
Litauen	ab 18. 06. 2011
Luxemburg	ab 18. 06. 2011
Malta	ab 18. 06. 2011
Niederlande	ab 18. 06. 2011
Österreich	ab 18. 06. 2011
Polen	ab 18. 06. 2011
Portugal	ab 18. 06. 2011
Rumänien	ab 18. 06. 2011
Schweden	ab 18. 06. 2011
Slowakei	ab 18. 06. 2011
Slowenien	ab 18. 06. 2011
Spanien	ab 18. 06. 2011
Tschechische Republik	ab 18. 06. 2011
Ungarn	ab 18. 06. 2011
Vereinigtes Königreich	ab 18. 06. 2011
Zypern	ab 18. 06. 2011

### **In welchen Fällen kann der gerichtliche Auszug (Formblatt I EuUnthVO) nicht erteilt werden?**

Soweit das gerichtliche Verfahren vor dem 18.06.2011 eingeleitet worden ist, kann ein Auszug (Formblatt I EuUnthVO) aus der gerichtlichen Entscheidung nicht erteilt werden, auch wenn die Entscheidung nach dem 17.06.2011 ergangen ist.

Stattdessen ist in diesen Fällen auf Antrag der Gläubigerpartei ein Auszug (Formblatt II EuUnthVO) zu erteilen bzw. ggfs. gem. Art. 9 EuVTVO (EU-Verordnung Nr. 805/2004) der Schuldtitel als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen zu bestätigen, Art. 75 II EuUnthVO i. V. m. Art. 27 EuVTVO.

Soweit der Vergleich vor dem 18.06.2011 geschlossen worden ist oder der gerichtliche Beschluss aufgrund eines schriftlichen Vergleichsvorschlags vor dem 18.06.2011 ergangen ist, kann das Gericht einen Auszug (Formblatt I EuUnthVO) aus dem Vergleich ebenfalls nicht erteilen.

Stattdessen ist in diesen Fällen auf Antrag der Gläubigerpartei ein Auszug (Formblatt II EuUnthVO) zu erteilen bzw. ggfs. gem. Art. 24 I EuVTVO (EU-Verordnung Nr. 805/2004) der Schuldtitel als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen zu bestätigen, Art. 75 II EuUnthVO i. V. m. Art. 27 EuVTVO.

### **Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Vollstreckungsorgan vorlegen?**

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 20, (48) EuUnthVO:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs  
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung - ,
- gerichtlicher Auszug aus der Unterhaltsentscheidung/dem Unterhaltsvergleich  
(Formblatt I EuUnthVO),
- aktuelle Forderungsaufstellung,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des  
Vollstreckungsmitgliedstaats.

Handelt es sich bei der deutschen Entscheidung um eine Säumnisentscheidung, bedarf es nicht der Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen der Entscheidung/des Vergleichs nicht erforderlich, Art. 20 II, (48) EuUnthVO.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen im Auszug nicht erforderlich, da es sich bei dem Auszug um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.  
Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

### **Wie und von wem erhalte ich den gerichtlichen Auszug (Formblatt I EuUnthVO)?**

Die Erteilung eines Auszugs bedarf eines Antrags;  
der Antrag kann jederzeit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, gestellt werden.

Dieser kann sogar bereits in dem verfahrenseinleitenden Schriftstück (Antragsschrift, Unterhaltsfestsetzungsantrag, Kostenfestsetzungsantrag) gestellt werden.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Die Erteilung des Auszugs (Formblatt I EuUnthVO) erfolgt durch den Rechtspfleger, § 20 Zi. 10 RpfLG.

Das Formblatt I EuUnthVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Für die Übersetzung des Auszugs in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listenfeld.

Der Auszug wird mit dem Schuldtitel verbunden, § 30 II AUG.

### **Warum soll der gerichtliche Auszug (Formblatt I EuUnthVO) mit der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels verbunden werden?**

Die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels dient als Nachweis des Bestehens der titulierten Unterhaltsforderung.

Zahlungen bzw. Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG.

### **Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung des gerichtlichen Auszugs (Formblatt I EuUnthVO) erfüllt sein?**

Für die Erteilung eines Auszugs müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Gebundenheit des Ursprungsmitgliedstaats (Deutschland) an das Haager Protokoll vom 23. 11. 2007,
2. der deutsche Schuldtitel muss auf der Grundlage des Hager Protokolls vom 23. 11. 2007 ergangen sein,
3. hinreichende Bestimmbarkeit des deutschen Schuldtitels (betragsmäßige Bezifferung des Unterhaltsanspruchs oder Bestimmbarkeit der Unterhaltsforderung aus dem Schuldtitel),
4. der deutsche Schuldtitel muss in den Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung fallen,
5. vorläufige Vollstreckbarkeit der Forderung in Deutschland (Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zum Schuldtitel müssen vorliegen.).

Ob das erkennende Gericht zuständig war, oder ob bestimmte verfahrensrechtliche Mindestanforderungen eingehalten worden sind, ist für die Erteilung des gerichtlichen Auszugs unerheblich.

### **Wann fällt der Schuldtitel in den Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung?**

Der Unterhaltstitel fällt in den Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung, falls

- es sich hierbei um einen Unterhaltstitel im Sinne des Art. 2 EuUnthVO handelt,
  - in diesem Unterhaltsansprüche im Sinne des Art. 1 EuUnthVO tituliert worden sind
- und



- das gerichtliche Verfahren nach dem 17.06.2011 eingeleitet worden ist oder der Vergleich nach dem 17.06.2011 errichtet worden ist.

**Welche Anforderungen werden bei der Erteilung des gerichtlichen Auszugs aus Säumnisentscheidungen an die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin gestellt?**

**Reicht eine wirksame Zustellung nach den deutschen Verfahrensvorschriften insoweit aus?**

Grundsätzlich reicht insoweit eine wirksame Zustellung nach den deutschen Verfahrensvorschriften aus.

Der rechtzeitige Zugang

- des verfahrenseinleitenden Schriftstücks  
(Unterhaltsfestsetzungsantrag/Antragsschrift unter Fristsetzung/Kostenfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)
- bzw.
- der gleichwertigen Schriftstücke  
(Belehrung unter Fristsetzung/Mahnbescheid/Ladung zum Gerichtstermin/Vergütungsfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)

an die Schuldnerpartei sollte jedoch eingehalten werden.

Ansonsten hätte die Schuldnerpartei ggfs. die Möglichkeit, den vorgenannten Schuldtitel im Wege der Nachprüfung vom deutschen Gericht gem. Art. 19 EuUnthVO, § 70 AUG für nichtig erklären bzw. aufheben zu lassen.

**Kann aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ebenfalls ein gerichtlicher Auszug (Formblatt I EuUnthVO) erteilt werden?**

Ja.

Gem. Art. 2 I Zi. 1 EuUnthVO kann aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ebenfalls ein Auszug (Formblatt I EuUnthVO) erteilt werden.

**Kann das Gericht einen Auszug (Formblatt I EuUnthVO) aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls der Kostenfestsetzungsantrag der Schuldnerpartei nicht zugestellt worden ist?**

**Genügt insoweit nicht die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids an die Schuldnerpartei?**

Ja;

die Schuldnerpartei hat ggfs. die Möglichkeit, gem. Art. 19 EuUnthVO, § 70 AUG den vorgenannten Schuldtitel im Wege der Nachprüfung vom deutschen Gericht für nichtig erklären bzw. aufheben zu lassen.

Die Zustellung der Antragschrift/des Mahnbescheids genügt für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung in der Regel nicht. Obwohl nach den deutschen Verfahrensvorschriften die Zustellung des Kostenfestsetzungsantrags nicht zwingend erforderlich ist, bedarf es für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung gleichwohl der Zustellung.

**Kann das Gericht einen Auszug (Formblatt I EuUnthVO) aus dem Versäumnisbeschluss/Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls diese lediglich durch Aufgabe zur Post zugestellt worden sind?**

Ja, obwohl die Zustellung unwirksam ist.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zulässig, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vorschrift der §§ 184 ZPO, 113 FamFG keine Anwendung auf §§ 183 V, 1068, 1089 ZPO, 113 FamFG findet.

Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet keine Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat, vergl. Beschluss des BGH vom 02. 02. 2011 - VIII ZR 190/10 - und Beschluss des BGH vom 11. 05. 2011 - VIII ZR 114/10 -.

Die Schuldnerpartei hat ggfs. die Möglichkeit, gem. Art. 19 EuUnthVO, § 70 AUG den vorgenannten Schuldtitel im Wege der Nachprüfung vom deutschen Gericht für nichtig erklären bzw. aufheben zu lassen.

Ggfs. ist die Zustellung der Entscheidung mit Beginn der Zwangsvollstreckung nachzuholen.

**Kann das Gericht einen Auszug (Formblatt I EuUnthVO) aus dem Versäumnisbeschluss/Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls das verfahrenseinleitende Schriftstück öffentlich zugestellt worden ist?**

Ja.

Die Schuldnerpartei hat ggfs. die Möglichkeit, gem. Art. 19 EuUnthVO, § 70 AUG den vorgenannten Schuldtitel im Wege der Nachprüfung vom deutschen Gericht für nichtig erklären bzw. aufheben zu lassen.

Fraglich ist jedoch, ob das Gericht den Antrag der Schuldnerpartei zurückweist.

Grundsätzlich ist eine fiktive Zustellung (z. B. öffentliche Zustellung) ohne Hinzukommen weiterer Umstände im Einzelfall niemals rechtzeitig.

Ist es der Schuldnerpartei jedoch als Pflichtverletzung gegenüber der Gläubigerpartei zurechenbar, dass sie ihre neue Anschrift nicht bekanntgegeben hat, ist dagegen eine öffentliche Zustellung rechtzeitig bzw. wird dies als rechtzeitig angesehen. Dies ist jedoch in der Regel nur dann der Fall, wenn die Schuldnerpartei mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens rechnen musste.

**Benötige ich für den gerichtlichen Auszug (Formblatt I EuUnthVO) eine Rechtskraftbescheinigung?**

Nein.

Deutsche Unterhaltsentscheidungen sind bereits kraft Gesetzes mit Wirksamwerden vollstreckbar (§ 120 II FamFG bzw. § 86 II FamFG).

Nur falls der Beschlusstenor keinen Ausspruch zur sofortigen Wirksamkeit enthält, bedarf es der Rechtskraft.

Gem. Art. 39 EuUnthVO kann das Gericht die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären.

**Benötige ich für den gerichtlichen Auszug (Formblatt I EuUnthVO) einen Urkundennachweis über den Bedingungseintritt i. S. d. §§ 726 I ZPO, 120 FamFG oder über die Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 727 ff. ZPO, 120 FamFG?**

Ja,

obwohl die EU-Verordnung Nr. 4/2009 insoweit keine Regelung enthält.

Da der Auszug die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es insoweit der Vorlage des urkundlichen Nachweises über den Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge auf Gläubiger- oder Schuldnerseite.

Der (erneute) Urkundennachweis ist dagegen nicht erforderlich, sofern der Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge dem Gericht bereits offenkundig ist oder bereits zuvor eine Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung/dem Vergleich nach §§ 724, 726, 727 ff., (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG erteilt worden ist und die Tatsache (Bedingung) bzw. die Rechtsnachfolge somit von dem Gericht bereits zuvor geprüft worden ist.

**Benötige ich für den gerichtlichen Auszug (Formblatt I EuUnthVO) ebenfalls einen Urkundennachweis über meine Zug um Zug-Leistung an die Schuldnerpartei i. S. d. §§ 726 II ZPO, 120 FamFG?**

Ja,

obwohl die EU-Verordnung Nr. 4/2009 insoweit keine Regelung enthält.

Hängt die Zwangsvollstreckung von einer Zug um Zug-Leistung der Gläubigerpartei ab, kann ein Auszug aus dem Schuldtitel nur dann erteilt werden, wenn die Gläubigerpartei dem Gericht nachweist, dass sie vorgeleistet hat oder die ihr obliegende Leistung in Annahmeverzug begründender Weise der Schuldnerpartei angeboten hat.

Da es Zug um Zug-Verurteilungen (Zug um Zug-Zahlungsverpflichtungen) nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gibt, kann der Nachweis der Schuldnerbefriedigung oder des Annahmeverzugs der Schuldnerpartei dem ausl. Vollstreckungsorgan nicht überlassen bleiben, dem derartige Feststellungen aus o. g. Gründen möglicherweise unbekannt sind.

Da der gerichtliche Auszug die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es daher aus den o. g. Gründen - entgegen Art. 20, (48) EuUnthVO, §§ 726 II, 756, 765, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG - der Vorlage der Nachweise über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei.

**Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung des gerichtlichen Auszugs (Formblatt I EuUnthVO) angehört?**

Nein

Weder die Europäische Unterhaltsverordnung noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

**Wird der gerichtliche Auszug (Formblatt I EuUnthVO) der Schuldnerpartei zugestellt?**

Nein.

Weder die Europäische Unterhaltsverordnung noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Zustellung des Auszugs an die Schuldnerpartei vor.

**Welche Kosten entstehen für die Erteilung des gerichtlichen Auszugs?**

Für die Erteilung des Auszugs (Formblatt I EuUnthVO) wird vom Gericht gem. KV Nr. 1711 FamGKG i. V. m. § 71 I AUG eine Gebühr in Höhe von 15 EUR erhoben.

**Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung der deutschen Entscheidung für den bereits erteilten Auszug (Formblatt I EuUnthVO)?**

**Muss ich als Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung beantragen, wenn ich die Entscheidung angefochten habe?**

Keine.

Die Europäische Unterhaltsverordnung sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung der zu vollstreckenden Unterhaltsentscheidung vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Die Schuldnerpartei hat jedoch die Möglichkeit, den deutschen Beschluss über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung der zuständigen Behörde/dem zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat vorzulegen.

Die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels/des Rechtsbehelfs kann für die Entscheidung der Behörde/des Gerichts im Vollstreckungsmitgliedstaat bedeutsam sein; die Vorlage der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung ist daher empfehlenswert.

**Kann die Schuldnerpartei den Schuldtitel in Deutschland nach den Vorschriften der Europäischen Unterhaltsverordnung aufgrund Verletzung rechtlichen Gehörs anfechten?**

Ja.

Die Schuldnerpartei kann ggfs. gem. Art. 19 EuUnthVO einen Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung aufgrund Verletzung rechtlichen Gehörs stellen, falls sie sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat.

**Wann ist der Nachprüfungsantrag ausreichend begründet?  
Wann liegt ein Aufhebungsgrund vor?**

Die Schuldnerpartei kann den Nachprüfungsantrag nur damit begründen, dass sie

- wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung nicht in das Verfahren einlassen konnte  
(Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeit  
(z. B.: mangelnde Rechtzeitigkeit))

oder

- aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände keinen Einspruch gegen die Unterhaltsforderung oder den Schuldtitel erheben konnte.

**Muss die Schuldnerpartei die Nachprüfungsgründe darlegen und ggfs. beweisen?**

Ja.

Die Schuldnerpartei trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.

**Wo muss die Schuldnerpartei den Nachprüfungsantrag stellen?**

Der Antrag ist gem. § 70 I S. 1 AUG an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, zu stellen.

Über den Antrag entscheidet der Familienrichter.

### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Die Antragstellung erfolgt schriftlich durch den beauftragten Rechtsanwalt der Schuldnerpartei.

Der Antrag unterliegt einem Anwaltszwang, § 114 I FamFG.

Ein EU-einheitliches Formblatt für den Nachprüfungsantrag im Sinne d. Art. 19 EuUnthVO ist nicht vorhanden.

### **Warum muss die Schuldnerpartei einen Rechtsanwalt in dieser Angelegenheit beauftragen?**

In diesem Verfahren besteht - mit Ausnahme des Vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger (§§ 249 - 260 FamFG) gem. § 13 RpfLG - Anwaltszwang, § 114 I FamFG.

Deshalb kann die Schuldnerpartei alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben.

Dies gilt auch für den Nachprüfungsantrag i. S. d. Art. 19 EuUnthVO.

### **Ist der Antrag fristgebunden?**

Ja, der Antrag muss spätestens innerhalb von **45 Tagen** gestellt werden, Art. 19 II EuUnthVO.

Die Frist beginnt mit der **Kenntnisnahme** von dem **Schuldtitel**, spätestens jedoch mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme.

### **In welchen Fällen ist die Antragstellung unzulässig?**

Die Antragstellung nach Art. 19 EuUnthVO ist jedoch unzulässig, sofern

- die vorgenannte 45-tägige Frist bereits abgelaufen ist

oder

- die Schuldnerpartei zuvor keinen Rechtsbehelf gegen den Schuldtitel eingelegt hat, obwohl sie die Möglichkeit dazu hatte (sog. „Rechtsbehelfsobliegenheit“).

### **Kann die Schuldnerpartei mit dem Nachprüfungsantrag einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung stellen?**

Ja.

Die Zwangsvollstreckung kann auf Antrag der Schuldnerpartei während des laufenden Nachprüfungsverfahrens einstweilen eingestellt oder eine Sicherheitsleistung angeordnet werden, § 70 I S. 2 AUG i.V. m. §§ 719 I S. 1, 707 I S. 1 ZPO, 120 FamFG.

### **In welchen Fällen weist das Gericht den Nachprüfungsantrag zurück?**

Das Gericht weist gem. § 70 II S. 1 AUG den Antrag zurück, falls

- der Nachprüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist (Versäumung der Frist des Art. 19 II EuUnthVO)
- oder
- keine Aufhebungsgründe vorliegen.

### **Was sind die Rechtsfolgen der Antragsrückweisung?**

Der Schuldtitel bleibt in Kraft.

### **Was sind die Rechtsfolgen der antragsgemäßen Entscheidung?**

Der Schuldtitel wird aufgehoben, Art. 19 EuUnthVO, § 70 III AUG.

Das Gericht kann auf Antrag der Schuldnerpartei die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einstellen, § 70 III S. 3 AUG.

### **Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung/dem Vergleich?**

Nein.

Es bedarf grundsätzlich nicht der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des deutschen Schuldtitels gegenüber dem ausl. Vollstreckungsorgan, da die Vollstreckungsklausel insoweit durch den gerichtlichen Auszug ersetzt wird.

Ob trotz der Vorlage des gerichtlichen Auszugs im Einzelfall die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 724, 726, 727 ff., (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG zu dem deutschen Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 41 I,

(48) EuUnthVO von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu § 30 I AUG?).

Dennoch ist die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels hilfreich, da diese als Nachweis des Bestehens der titulierten Unterhaltsforderung dient. Zahlungen bzw. Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?**

Ja.

In Hinblick auf Art. 41 I (48 II) EuUnthVO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zum deutschen Schuldtitel.  
Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu §§ 750, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG?).

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung des gerichtlichen Auszugs (Formblatt I EuUnthVO) an die Schuldnerpartei?**

Nein.

Weder die Europäische Unterhaltsverordnung noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Zustellung an die Schuldnerpartei vor.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland eine aktuelle Forderungsaufstellung?**

Ja,

Art. 20 I c) EuUnthVO.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im EU-Ausland die Bezifferung?**

Ja.

Handelt es sich bei dem deutschen Schuldtitel um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.



Die Bezifferung erfolgt auf Antrag durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 b) RpfliG.  
Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfliG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat;  
der Rechtspfleger nimmt auf Antrag die begehrte Bezifferung vor.

Da die erforderlichen Angaben bereits im gerichtlichen Auszug enthalten sind, kann die Bezifferung im Einzelfall ggfs. entbehrlich sein.

### **In welchen Fällen kann die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat die Unterhaltsvollstreckung verweigern?**

Gem. Art. 21, (48 II) EuUnthVO kann auf Antrag der Schuldnerpartei die Unterhaltsvollstreckung verweigert werden:

- falls der **Unterhaltsanspruch** nach deutschem Recht oder nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates **verjährt** ist (**Vollstreckungsverjährung**); es gilt die **längere Verjährungsfrist**;
- bei Unvereinbarkeit mit einem anderen Schuldtitel (**Titelkollision**).

Im Falle der Titelkollision liegt es nunmehr im Ermessen der zuständigen Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat, ob dem Antrag der Schuldnerpartei stattgegeben wird. Auf die zeitliche Priorität der widersprechenden Entscheidungen kommt es hierbei nicht an.

### **In welchen Fällen kann die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem deutschen Schuldtitel beschließen?**

Gem. Art. 21, (48 II) EuUnthVO kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates auf Antrag der Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen, falls

- die Schuldnerpartei bereits in Deutschland einen Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung gestellt hat (Art. 19 EuUnthVO),
- die Zwangsvollstreckung in Deutschland bereits einstweilen eingestellt ist.

Nach Art. 21 III S. 2, (48 II) EuUnthVO ist die Vollstreckung auszusetzen, wenn die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland ausgesetzt ist. Damit ist gewährleistet, dass dem Schuldtitel im Vollstreckungsmitgliedstaat keine weitergehende Wirkung zukommt als im Ursprungsmitgliedstaat.

Mit der deutschen Entscheidung in der Hauptsache wird die gem. Art. 21, (48 II) EuUnthVO zu erlassende Entscheidung der zuständigen Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat hinfällig.

**Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 keine Anwendung findet?**

Wurde der Vergleich vor dem 18.06.2015 errichtet oder das gerichtliche Verfahren vor dem 18.06.2015 eingeleitet, findet dagegen Kapitel IV Abschnitt 2 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 Anwendung.

Es bedarf in diesen Fällen der Durchführung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EuUnthVO), sofern der Schultitel nicht zuvor als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden ist.

**Erhalte ich Verfahrenskostenhilfe?**

**In welchen Fällen ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen?**

Ja.

Verfahrensbeteiligte erhalten ggfs. auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, Art. 44, 45 EuUnthVO.

Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten für die Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche ratenfreie Verfahrenskostenhilfe.

Dies gilt unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Gläubigerpartei, Art. 46 EuUnthVO.

Nur in Fällen der Mutwilligkeit oder der offensichtlichen Unbegründetheit ist die Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen, Art. 46 II EuUnthVO.

**Befreit mich die Verfahrenskostenhilfe von der Zahlung der Übersetzungskosten?**

Ja.

Die Verfahrenskostenhilfe beinhaltet auch die Befreiung von den Übersetzungskosten, Art. 45 EuUnthVO.

**Wo erhalte ich kostenfreie Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?**

Umfassende Unterstützung erhalten die Verfahrensbeteiligten von der zentralen Behörde.

Die Hilfe ist in der Regel kostenfrei, Art. 54 EuUnthVO.

Die Hilfe kann sowohl die Gläubigerpartei als auch die Schuldnerpartei in Anspruch nehmen.

### **Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?**

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Zu den Aufgaben der zentralen Behörde gehören u. a.:

- gütliche Einigungen mit der Schuldnerpartei (Mediation),
- Ermittlung der Anschrift der Schuldnerpartei im Ausland,
- Ermittlung des Einkommens der Schuldnerpartei,
- Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen.

Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 50, 51, 53 und 58 EuUnthVO i. V. m. § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird von den Jugendämtern unterstützt, z. B. bei der Berechnung der Unterhaltsrückstände - in Hinblick auf § 18 SGB VIII bzw. § 59 SGB VIII.

### **Wo finde ich die zentrale Behörde?**

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG_node.html)

Die zuständige nationale zentrale Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat entnehmen Sie bitte dem Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen bzw. dem Europäischen Justizportal.

### **Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?**

Nein.

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

### **Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?**

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

### **Muss ich als Verfahrensbeteiligter die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?**

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im EU-Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Es bleibt der Schuldnerpartei unbenommen, ggfs. die Anträge direkt beim zuständigen Gericht zu stellen.

### **Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit der zentralen Behörde?**

Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatts VI bzw. VII EuUnthVO.

### **Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?**

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Vollstreckung aus dem deutschen Schuldtitel in einem anderen EU-Mitgliedstaat

stellen.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

### **Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?**

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt folgende Anträge an die zentrale Behörde stellen:

- Antrag auf Herbeiführen einer vollstreckbaren Entscheidung einschl. Feststellung der Abstammung,
- Antrag auf Änderung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung aufgrund veränderter Umstände.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

### **Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?**

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung, die die einstweilige Einstellung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung bewirkt, stellen.

Die nationale zentrale Behörde ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

### **Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?**

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Änderung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung aufgrund veränderter Umstände stellen.

Die nationale zentrale Behörde ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

### **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,

- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)  
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- **Merkblatt** des **Bundesamts für Justiz** für Beistände zur Geltendmachung von Unterhalt in Europa:  
[https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt\\_Beistaende.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt_Beistaende.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
- **Länderinformationen** des **Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF):  
<https://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>
- Europäisches Justizportal  
[https://e-justice.europa.eu/dynform\\_intro\\_taxonomy\\_action.do?plang=de&idTaxonomy=155](https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155)  
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt):  
<http://www.europe-eje.eu/de>  
Informationen über die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung; europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

### **Welche Besonderheiten muss ich bei der Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?**

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zur Unterhaltsvollstreckung in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

[http://www.wien.diplo.de/contentblob/3618992/Daten/4499745/DownloadDatei\\_Merkblatt\\_Unterhalt.pdf](http://www.wien.diplo.de/contentblob/3618992/Daten/4499745/DownloadDatei_Merkblatt_Unterhalt.pdf)

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

[http://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2013/Laenderinformation-Oesterreich.pdf](http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Laenderinformation-Oesterreich.pdf)

Einzelheiten zum Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem österreichischen Justizportal;  
elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:  
<https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/exekution.html>

**Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?**

Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:  
[http://www.london.diplo.de/contentblob/2344288/Daten/95919/Unterhalt\\_Merkblatt\\_Download.pdf](http://www.london.diplo.de/contentblob/2344288/Daten/95919/Unterhalt_Merkblatt_Download.pdf)  
und  
der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):  
[https://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2014/Laenderinformation-England\\_&\\_Wales.pdf](https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-England_&_Wales.pdf)